

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. Juni

1988

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
	Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980 (GVOBl. S. 155), 11. Januar 1983 (GVOBl. S. 29) i.d.F. vom 10. Mai 1988	83
II. Bekanntmachungen		
	Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt; Änderung der Satzung vom 17. Mai/1. September 1979 (GVOBl. 1980 S. 41)	87
	Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses	87
	Richtsätze a) für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen	87
	Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	87
III. Stellenausschreibungenen		88
IV. Personalnachrichten		91

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Ordnung  
über die Zweite Theologische Prüfung  
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
vom 12. Mai 1980 (GVOBl. S. 155),  
11. Januar 1983 (GVOBl. S. 29)  
i.d.F. vom 10. Mai 1988**

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 26 Pastorenausbildungsgesetz vom 8. 10. 1978 i.d.F. vom 14. 1. 1984 (GVOBl. S. 42) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### § 1

(1) Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es, zu ermitteln, ob der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für den Dienst des Pastors erforderlich sind (§ 22 Pastorenausbildungsgesetz).

(2) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen.

(3) Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt durch die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden während der Ausbildung angefertigt. Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

#### § 2

(1) Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt berufen. Sie wird je nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen, weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-

Lutherischen Kirche, hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozenten des Prediger- und Studienseminars und den Schuimentoren.

(2) Die Berufung derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Beurteilung schriftlicher Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1, nicht aber an der mündlichen Prüfung mitwirken, erfolgt dadurch, daß das Theologische Prüfungsamt den Auftrag erteilt, eine Beurteilung zu erstellen.

#### § 3

(1) Das Theologische Prüfungsamt bildet aus der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen und bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, seinen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Unterkommissionen. Die Unterkommissionen bestehen aus mindestens zwei Prüfern.

(2) Leiter des Theologischen Prüfungsamtes ist der für das Ausbildungswesen zuständige Bischof, ständiger Vertreter ist der Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes für das Ausbildungs- und Prüfungswesen.

#### § 4

(1) Folgende schriftliche Arbeiten sind vorzulegen:

- a) Ein Predigtentwurf, der mit ausgeführter Exegese, Meditation und Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes zu versehen ist;
- b) ein Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten;
- c) ein verschlüsseltes Gesprächsprotokoll mit Analyse;

- d) eine Arbeit aus der Gemeindephase (Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung) mit einer Auswertung der gewonnenen Erfahrungen durch den Kandidaten;
- e) eine 7-Tage-Hausarbeit, die ein zentrales theologisches Thema behandelt und praxisbezogen reflektiert;
- f) eine kirchenrechtliche Klausur.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeiten nach Abs. 1 ist einschließlich der Anmerkungen wie folgt begrenzt:

Der Predigtentwurf und die Arbeit aus der Gemeindephase nach Abs. 1 Buchst. a) und d) sollen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 30 Schreibmaschinenseiten umfassen; der Unterrichtsentwurf, das Gesprächsprotokoll und die Sieben-Tage-Hausarbeit nach Abs. 1 Buchst. b), c) und e) sollen nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen.

(3) Jede für schriftliche Arbeiten verwendete Schreibmaschinenseite muß das Format DIN A 4, einen unbeschriebenen Rand von 1/3 der Seite haben und darf im Textteil nur 1 1/2-zeilig beschrieben sein.

(4) Wird der nach Abs. 2 und 3 höchstzulässige Umfang der schriftlichen Arbeiten überschritten, gilt die betreffende Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

#### § 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt stellt

- a) unter Mitwirkung des zuständigen Mentors die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und die Aufgabe für den Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b);
- b) unter Mitwirkung des Prediger- und Studienseminars die Aufgabe für die 7-Tage-Hausarbeit nach § 4 Abs. 1 Buchst. e);
- c) unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes die Aufgabe für die kirchenrechtliche Klausur nach § 4 Abs. 1 Buchst. f).

(2) Die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) wird gegen Ende der Gemeindephase, frühestens 15 Monate nach Beginn der Ausbildung, gestellt. Der Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) wird in der Regel während der Schulphase angefertigt. Für die Anfertigung beider Arbeiten stehen jeweils zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Das verschlüsselte Gesprächsprotokoll nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und die Arbeit aus der Gemeindephase nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) legt der Kandidat dem Theologischen Prüfungsamt nach eigener Wahl spätestens bei Abschluß der Gemeindephase vor.

(4) Am Schluß der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis e) hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere als die von ihm genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

#### § 6

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur führt ein Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes, der vom Leiter des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt wird. Der Aufsichtführende hat dafür zu sorgen, daß Störungen unterbleiben. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Der Kandidat hat die kirchenrechtliche Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist dem Aufsichtführenden abzugeben. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(3) Unternimmt der Kandidat einen Täuschungsversuch, so wird er unbeschadet der Vorschrift in § 18 Abs. 2 von der Fortsetzung der Arbeit nicht ausgeschlossen. In diesem Falle fertigt der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den er nach Abschluß der Klausur unverzüglich dem Leiter des Theologischen Prüfungsamtes zur Entscheidung übermittelt.

#### § 7

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angefertigte Predigt ist in einem vom Kandidaten vorbereiteten und durchgeführten Gemeindegottesdienst zu halten. Die Bewertung des Predigt- und Gottesdienstentwurfs erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Von diesem muß mindestens ein Mitglied an dem Gottesdienst teilgenommen haben und sich auch zur Gestaltung des Gottesdienstes äußern.

(2) Aufgrund des nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) angefertigten Unterrichtsentwurfs ist eine Unterrichtsstunde zu halten. Die Bewertung des Unterrichtsentwurfs erfolgt durch zwei zu bestimmende Mitglieder der Prüfungskommission, von denen mindestens ein Mitglied an der Unterrichtsstunde teilgenommen haben muß.

(3) Der Prüfer, der am Gottesdienst bzw. an der Unterrichtsstunde teilnimmt, hat sowohl den Predigt- bzw. den Unterrichtsentwurf als auch die Gestaltung des Gottesdienstes und das Halten der Unterrichtsstunde zu bewerten. Kommt zwischen den beiden Prüfern nach Abs. 1 und Abs. 2 keine Einigung über die Bewertung des Predigt- bzw. Unterrichtsentwurfes zustande, beauftragt das Theologische Prüfungsamt ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Auch in diesem Fall ergibt sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen. Wird ein Predigt- bzw. Unterrichtsentwurf von zwei bzw. drei Prüfern insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfungsleistung „nicht ausreichend“. Die Prüfer haben dem Leiter des Theologischen Prüfungsamtes die Bewertung innerhalb von drei Wochen vorzulegen. Ist ein dritter Prüfer einzuschalten, ist die Bewertung unverzüglich vorzunehmen.

(4) Für die Beurteilung der weiteren schriftlichen Arbeiten bestimmt das Theologische Prüfungsamt jeweils mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Die Termine für die Anfertigung und die Abgabe der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a), b), e) und f) sowie für den Gottesdienst und die Unterrichtsstunde nach Abs. 1 und 2 bestimmt nach Absprache mit den zuständigen Mentoren der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes. Nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten gelten als „nicht ausreichend“ bewertet.

#### § 8

Wer für den Predigtentwurf oder den Unterrichtsentwurf die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat nach Weisung des Theologischen Prüfungsamtes einen neuen Entwurf vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet jeweils, ob ein Gottesdienst bzw. eine Unterrichtsstunde erneut gehalten werden muß. Wird auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden.

#### § 9

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

- a) Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien.
- b) kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit.
- c) Seelsorge, Beratung, Kasualien,
- d) biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- e) Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns.

- f) Kirchenrecht,  
g) Wahlpflichtfächer.

(2) Der Kandidat wählt zwei Wahlpflichtfächer aus den Bereichen:

- a) Mission und ökumenische Kirchenkunde,  
b) Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche,  
c) Kirchengeschichte Nordeuropas.

Er teilt seine Entscheidung dem Theologischen Prüfungsamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung mit.

#### § 10

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

- |                   |      |
|-------------------|------|
| sehr gut          | (1)  |
| gut               | (2)  |
| befriedigend      | (3)  |
| ausreichend       | (4)  |
| nicht ausreichend | (5). |

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Noten für die Leistungen in den Fächern

„Predigtentwurf“ und „Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien“; „Unterrichtsentwurf“ und „Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit“;

„Arbeit aus der Gemeindephase“ und „Biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“ sowie „7-Tage-Hausarbeit“ und „Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“ zusammengefaßt.

(3) Erreicht der Kandidat

- a) in einer der Kombinationen nach Abs. 2 in beiden Prüfungsleistungen die Note „ausreichend“ nicht oder  
b) in zwei dieser Kombinationen jeweils in beiden Prüfungsleistungen zusammen nicht mindestens die Note „ausreichend“, hat er die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer in mehr als drei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „ausreichend“ nicht erreicht oder wer im Durchschnitt sämtlicher Prüfungen das Ergebnis „ausreichend“ (4,00) nicht erreicht, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.

#### § 11

(1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es stellt einen Zeitplan auf, der den Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Spätestens 6 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung meldet sich der Kandidat beim Theologischen Prüfungsamt für die mündliche Prüfung. Der Meldung ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes beizufügen; der Nachweis muß Bestätigungen der für die Ausbildung Verantwortlichen enthalten.

(3) Wird der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, liegen die schriftlichen Arbeiten nicht vollzählig vor, ist der Gemeindegottesdienst oder die Unterrichtsstunde nicht gehalten oder ist die Prüfung bereits aufgrund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen nicht bestanden, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen

(4) Ist der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, entscheidet der Ausbildungsausschuß über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bzw. über das weitere Verbleiben im Vorbereitungsdienst. Ist die Prüfung

nicht bestanden, entscheidet das Theologische Prüfungsamt nach § 16 Abs. 2.

(5) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung darf höchstens 6 Jahre betragen.

(6) Das Theologische Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 sowie der Bestimmung des Absatz 5 insoweit zulassen, als diese den Ablauf des Vorbereitungsdienstes betrifft.

#### § 12

Vor Beginn der mündlichen Prüfung werden die Mitglieder der Prüfungskommission mit den bisherigen Prüfungsleistungen der Kandidaten bekanntgemacht. Während der mündlichen Prüfung, in der Regel vor deren Beginn, führt die Prüfungskommission eine Beratung durch. Den Vorsitz in der Beratung führt der für das Ausbildungswesen zuständige Bischof.

#### § 13

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach 15 oder 20 Minuten. Das Theologische Prüfungsamt bestimmt in diesem Rahmen für jedes Fach die Prüfungsdauer.

(2) Über den Gang der mündlichen Prüfung jedes Kandidaten und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied der jeweiligen Unterkommission zu unterschreiben.

(3) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer teilnehmen, sofern der Vorsitzende der jeweiligen Unterkommission zustimmt:

- a) Kandidaten des Predigtamtes.  
b) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Prüfung haben.

Jeder Kandidat kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(4) Durch die Anwesenheit von Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Die Namen der Zuhörer sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Beratungen der Prüfungskommission und Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

#### § 14

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Schlußberatung über deren Ergebnis statt, an der der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Unterkommissionen teilnehmen müssen. Die übrigen Mitglieder der Unterkommissionen sollen an der Beratung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) In der Schlußberatung können Stellungnahmen zum Ergebnis der Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf das Amt als Pastor, abgegeben werden.

#### § 15

Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Es enthält die Noten für die schriftlichen Arbeiten und für die Leistungen der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis.

#### § 16

(1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen

(2) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt, für welche Zeit der Vorbereitungsdienst des Kandidaten fortzusetzen ist und macht ihm dafür Auflagen. Die Dauer des erneuten Vorbereitungsdienstes soll nicht mehr als 12 Monate betragen.

(3) Nach Ablauf des fortgesetzten Vorbereitungsdienstes hat sich der Kandidat zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin erneut zur Prüfung zu melden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, gilt auch die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund nach Abs. 3 vorliegt, trifft der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes. § 19 Abs. 3 findet Anwendung. War der Kandidat durch einen wichtigen Grund an der rechtzeitigen Meldung zur erneuten Prüfung nach Abs. 3 gehindert, setzt das Theologische Prüfungsamt einen neuen Termin fest, zu dem sich der Kandidat nach Wegfall des wichtigen Grundes zur Prüfung zu melden hat.

#### § 17

(1) Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann beantragen, ihm erneute Prüfungsleistungen, ausgenommen die mündliche Prüfung, zu erlassen und statt dessen die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten aus der nichtbestandenen Prüfung anzurechnen, sofern diese mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind. Der Antrag kann auf einzelne Prüfungsleistungen beschränkt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens mit der Meldung zur erneuten Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes.

#### § 18

(1) Macht sich ein Kandidat in der mündlichen Prüfung eines das Prüfungsgespräch störenden Ordnungsverstoßes schuldig, so kann er von der weiteren Prüfung in dem betreffenden Fach ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. In diesem Falle sind seine Leistungen in dem betreffenden Fach der mündlichen Prüfung als „nicht ausreichend“ zu werten.

(2) Versucht ein Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ zu werten. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Ordnungsverstoßes oder Täuschungsversuches entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 19

(1) Der Kandidat kann aus wichtigem Grund die Prüfung unterbrechen, ohne daß dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen berührt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat die Prüfung während des Laufes der Frist für die Ablieferung einer häuslichen schriftlichen Arbeit, so erhält er nach Wegfall des wichtigen Grundes eine entsprechende neue häusliche schriftliche Arbeit. Unterbricht er die Prüfung vor oder während der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur, so bestimmt der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes nach Wegfall des wichtigen Grundes einen neuen Termin zur Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur. Unterbricht der Kandidat die Prüfung vor oder während der mündlichen Prüfung, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächsten Termin an der mündlichen Prüfung teil.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen des wichtigen Grundes trifft der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Kandidat erkrankt ist.

(4) Unterbricht der Kandidat die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 20

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat innerhalb eines Monats seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschrift über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften ist zulässig, soweit der Kandidat ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Entscheidung trifft der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Mitarbeiters.

#### § 21

(1) Der Kandidat kann während der Prüfung jederzeit Widerspruch mit der Begründung einlegen, daß gegen diese Prüfungsordnung verstoßen worden sei. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, sein Stellvertreter noch vor Ende der Gesamprüfung. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Kandidaten das Recht der Beschwerde zu.

(2) Entscheidungen, die eine Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten, können mit Ausnahme offener Schreib- und Rechenfehler nicht abgeändert werden.

(3) Die Beschwerde nach Abs. 1 ist beim Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

#### § 22

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 16. Mai 1988

Die Kirchenleitung  
D. Peter Krusche  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 361/88

## Bekanntmachungen

### Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt; Änderung der Satzung vom 17. Mai/1. September 1979 (GVOBl. 1980 S. 41)

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt hat am 9. April 1987 und am 28. Januar 1988 beschlossen:

1.

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird ergänzt um Satz 3:

„Er kann sich an Sozialstationen beteiligen, die im Bereich des Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt liegen, und die Geschäftsführung übernehmen.“

2.

Dieser Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Juli 1986 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung ist durch den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn ordnungsgemäß genehmigt worden.

Kiel, den 11. Mai 1988

Nordelbisches Kirchenamt

Kramer

Az.: 10 KGV Rahlstedt – R I/R 1

### Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 16. Mai 1988

Die Kirchenleitung hat am 10. Mai 1988 in Aussicht genommen, die folgenden Kirchenbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses zu berufen:

Als Mitglieder:

1. Burfeind, Peter, Kirchenamtsrat,
2. Jöhnk, Hans-Helmut, Kirchenoberverwaltungsrat,
3. Müssig, Gert, Kirchenverwaltungsleiter,
4. Preuß, Rüdiger, Kirchenamtsrat
5. Witt, Helmut, Kirchenoberamtsrat.

Als stellvertretende Mitglieder:

1. Paetz, Günter, Kirchenamtsrat,
2. Mertens, Hermann, Kirchenoberamtsrat,
3. Hornig, Holger, Kirchenoberamtsrat,
4. Stoß, Wolfgang, Kirchenamtsrat,
5. Kreckler, Michael, Kirchenamtsrat.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (GVOBl. 1982 S. 31) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses (GVOBl. 1983 S. 32) wird hiermit zwecks Anhörung den beruflichen Vereinigungen der in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätigen Kirchenbeamten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes gegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3724 – D I/D 2

### Richtsätze

- a) für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker
- b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Den Anstellungsträgern im Bereich der Nordelbischen Kirche ist empfohlen worden, die Vergütungen der außertariflich bezahlten Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. März 1988 um 2,3 v.H. zu erhöhen.

Die Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 27. Mai 1986 (GVOBl. S. 137) und die Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen vom 27. Mai 1986 (GVOBl. S. 138) jeweils in der Fassung vom 28. April 1987 (GVOBl. S. 119) werden dementsprechend wie folgt geändert:

- a) Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker

A. Organistendienst	mtl.
Position 1	230,90 DM
Position 2	351,10 DM
Position 3	459,80 DM
Position 4	554,90 DM
Position 5	693,40 DM

B. Kantorendienst	mtl.
Position 1	230,90 DM
Position 2	376,80 DM
Position 3	554,90 DM

C. Einzeldienst	mtl.
Position 1	44,90 DM
Position 2	22,40 DM
Position 3	47,60 DM
Position 4	44,90 DM

- b) Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

A. Organistendienst	mtl.
Position 1	47,60 DM (35,60 DM)
Position 2	59,40 DM (45,50 DM)
Position 3	72,-- DM (53,70 DM)
Position 4	83,80 DM (63,80 DM)
Position 5	35,60 DM (28,10 DM)
Position 6	18,20 DM (14,50 DM)

B. Kantorendienst	mtl.
Position 1	41,20 DM (32,50 DM)
Position 2	54,40 DM (41,20 DM)
Position 3	30,80 DM (22,60 DM)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung.

Kiel, den 5. Mai 1988

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jöhnk

Az.: 3545 – T 1

### Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 24. April 1988 wurden folgende Absolventen der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik des Rauhen Hauses zu Diakoninnen und Diakonen eingeseignet und in die Brüder- und Schwesternschaft aufgenommen:

Höhnke, Torsten, geb. 27. 4. 1958 in Marne  
 Lang, Marlies, geb. 3. 5. 1956 in Hamburg  
 Tietgen-Fanke, Claus, geb. 24. 11. 1959 in Hamburg  
 Warringholz, Ute, geb. 17. 11. 1961 in Preetz

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Halbe

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Boberg in Hamburg-Lohbrügge ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Unfallkrankenhaus versorgt nicht nur Verkehrs- und Berufsunfallverletzte, sondern dient auch als Rehabilitationszentrum für ca. 450 Patienten, die größtenteils Langzeitpatienten sind. Auf 14 Stationen arbeiten 45 Ärzte und rd. 850 ärztliches Hilfs-, Pflege- und sonstiges Personal. Gottesdienst ist 14tägig im Krankenhaus. Der seelsorgerische Dienst im Krankenhaus wird z.Z. von einer Mitarbeiterin mit 40 Wochenstunden wahrgenommen. Diese wird in Zukunft nur noch mit 20 Wochenstunden tätig sein. Daraus ergibt sich die Chance, daß dann zwei Personen, die jeweils zu 50 % beschäftigt sind, diesen Dienst in gemeinsamer Verantwortung wahrnehmen können.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Hamann, Tel. 0 40/60 31 43 26 und 0 40/7 38 20 31, sowie Frau Krug, Tel. 0 40/73 96 17 31 und 0 40/7 23 36 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Boberg – P II/P 1

\*

Die Pfarrstelle des Studentenfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg mit dem Dienstsitz in Flensburg ist vakant und zum 1. Oktober 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Ein großes Wohnhaus als Dienstwohnung mit angebauten Gemeinderäumen (Gruppenraum, Clubraum, Bibliothek, Büro und Küche) steht in der Nähe der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung, dazu ein Raum in der Hochschule (Krypta, 80 qm). Die Schwerpunkte der ESG-Arbeit liegen zur Zeit auf folgenden Gebieten: Gottesdienst, Seelsorge, Theologischer Gesprächskreis, Arbeitsgruppe zu Naturwissenschaft und Theologie, Dritte Welt-Arbeit (Kontakte zu Partnergruppen in Indien, die ESG betreibt einen Dritte Welt-Stand), Zusammenarbeit mit ausländischen Studierenden der Fachhochschule (Gruppenarbeit, Beratung, Unterstützung), Zusammenarbeit mit dem ASTA und Hochschullehrern, Zusammenarbeit mit anderen Studentengemeinden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Religionskonferenz, Ferienakademie für

ausländische Studierende. Zur Zeit sind in Flensburg: a) an der Pädagogischen Hochschule ca. 580, b) an der Fachhochschule ca. 1.400 und c) an der Nordelbischen Universität ca. 60 Studierende. Schwerpunkt ist aber die kirchliche Arbeit an der Pädagogischen Hochschule. Die Mitarbeit in der ESG in Flensburg hat oft ein künftiges Engagement von Lehrerinnen und Lehrern in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Folge.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt und vermittelt Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/99 12 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. August 1988.

Az.: 20 Studentenfarramt in Flensburg – P II/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost – ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Oktober 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde wurde nach fast vollständiger Zerstörung des Stadtteils im Krieg Anfang der 50er Jahre neu besiedelt, indem viele kleine Wohnungen für junge Familien in den wieder aufgebauten Backsteinwohnblocks errichtet wurden. So ist die Gemeinde heute geprägt durch einen hohen Anteil alter Menschen und durch inzwischen nachziehende jüngere Menschen.

Aufgrund des billigen Wohnraums ist der Anteil an Ausländern und sozial schwachen Menschen überdurchschnittlich hoch. Die Gemeinde hat bei ca. 11.700 Einwohnern ca. 5.800 Gemeindeglieder und verfügt über zwei Pfarrstellen. Zu ihr gehört ein deutlich gemeindebezogener Kindergarten. In ihr sind eine B-Kirchenmusikerin sowie viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit tätig. Über einen Trägerschuss arbeitet die Gemeinde in einer Sozialstation mit. Aufgrund der sozialen Problematik des Stadtteils wird von den Bewerberinnen und Bewerbern eine intensive Zusammenarbeit mit allen im Stadtteil vorhandenen sozialen Institutionen erwartet. Der Kirchenvorstand arbeitet engagiert in der Gemeinde mit und wünscht sich in Verbindung mit der sozialen Aufgabenstellung eine deutliche theologische und seelsorgerliche Aussage von den Pastoren.

Eine geräumige Wohnung mit Dienstzimmer steht in unmittelbarer Nähe der Kirche zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Ost –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Körber, Eulen-

kamp 65, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40/6 95 09 02 oder 61 69 80, und Propst Peters, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40/2 20 29 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hamburg-Dulsberg (2) – P I/P 1

### Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf ist die

#### **B-Kirchenmusikerstelle** (20 Stunden wöchentlich)

ab 1. Juli 1988 wegen Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers aus Altergründen neu zu besetzen.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in mit Freude an der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste,

- Orgeldienst auch bei Trauungen und Taufen,
- Weiterarbeit mit dem Erwachsenenchor,
- nach Möglichkeit Neuaufbau einer musikalischen Kinderarbeit, (Kindertagesheim im Gemeindehaus)

Näheres wird durch eine örtliche Dienstanweisung geregelt werden.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Vorhandene Instrumente: Orgel (mech., 2 Man./Ped., 14 Reg. von Grollmann, Hamburg), außerdem Cembalo, Klavier, Orff-Instrumente.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. Juli 1988 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf, Gojenbergsweg 26, 2050 Hamburg 80.

Mündliche Auskunft erteilt Pastor Krüger, Wojenbergsweg 26, 2050 Hamburg 80.

Az.: 30 – St. Michael zu Bergedorf – T 1/T 5

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Maria-Magdalenen in Kiel Elmschenhagen ist die

#### **B-Kirchenmusikerstelle** (20 Stunden wöchentlich)

spätestens bis zum 1. September 1988 wieder zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Wir erhoffen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die unter den gegebenen, eher bescheidenen Verhältnissen engagiert arbeiten möchte. Kontaktfreude und pädagogisches Geschick im Umgang besonders mit jungen Menschen sind uns wichtiger, als musikalische Spitzenleistungen. Der Dienst umfaßt das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Trauerfeiern), den Ausbau der Chorarbeit, sowie den Aufbau von Kinder- und Musikgruppen.

Wohnung sollte möglichst in der Gemeinde genommen werden. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich.

Wir bieten ein partnerschaftliches Zusammenwirken mit allen Mitarbeitern und Pastoren.

Wenn privater Unterricht erteilt werden soll, so ist das hier gern gesehen.

Den Bewerber erwartet eine Gemeinde von ca. 6.000 evangelischen Christen, die über eine schöne neugotische Kirche mit einer guten Orgel (25 Register) verfügt.

Elmschenhagen hat alle Schulen am Ort und bietet durch seine reizvolle Umgebung einen hohen Freizeitwert.

Bewerbungen bitte an das Kirchenbüro Im Dorf 1 oder Herrn Pastor R. Becker, Im Dorf 3, 2300 Kiel 14, Telefon-Nr. 04 31/78 64 00 bzw. 78 42 01.

Az.: 30 – Maria-Magdalenen, Kiel – T 1/T 3

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorreege-Heist (Kirchenkreis Pinneberg) ist die Kirchenmusikerstelle (40 Wochenstunden) durch den Ruhestand der bisherigen Stelleninhaberin freigeworden.

Die Kirchengemeinde sucht zum 1. August 1988

#### **einen/eine B-Kirchenmusiker(in)**

Neben dem Organistendienst in den Gottesdiensten und allen Amtshandlungen erwartet die Kirchengemeinde die Weiterführung und den weiteren Ausbau der Choarbeit in Kantorei und Kinderchor, die Weiterführung der umfangreichen Blockflötenarbeit und eine gute Mitarbeit in der gesamten Gemeindearbeit durch musikalische und andere musische Fähigkeiten und Neigungen.

In der Kirche steht eine Kemper-Orgel (1962) 2 Ma./Ped. 20 Reg., im Gemeindehaus ein Klavier.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen werden erbeten bis zu 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor Wendt, Kirchenstr. 56, 2082 Moorreege – Tel.-Nr. 0 41 22/8 11 11.

Az.: 30 – St. Michael, Moorreege – Heist – T 1/T 3

\*

In der Ev.-Luth. Stephanskirche Schenefeld (ca. 3.000 Gemeindeglieder) ist die

#### **B-Kirchenmusikerstelle** (75 %)

zum 1. Oktober 1988 wieder zu besetzen.

Schenefeld (16.000 Einwohner) liegt am Stadtrand von Hamburg. Alle Schulen sind am Ort.

Die Stephanskirche ist 35 Jahre alt und besitzt eine Kemper-Orgel mit 16 Registern, vollständig renoviert von der Firma Paschen, Kiel. Außerdem sind vorhanden ein Neupert-Spinett und ein vollständiges Orff-Instrumentarium.

Von den Bewerbern wünschen wir uns:

- Freude bei der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Fortführung der Chorarbeit (Erwachsene, Jugendliche und Flöten)
- Aufgeschlossenheit für neue Formen der Kirchenmusik und der Gottesdienste.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT). Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen und Anfragen sind bis zum 15. Juli 1988 zu richten an den Kirchenvorstand der Stephanskirche, Hauptstr. 39, 2000 Schenefeld, Tel. 0 40/8 30 86 28.

Az.: 30 – Stephanskirchengemeinde Schenefeld – T 1/T 3

\*

Die Kirchengemeinde Nortorf sucht für den Vertretungsdienst der Gemeindeschwestern bei Bedarf eine/n

**examierte Krankenschwester/Krankenpfleger.**

Vergütung nach Tarif, Führerschein Klasse 3 ist erforderlich.

Wohnsitz sollte nach Möglichkeit innerhalb der Kirchengemeinde Nortorf oder in der näheren Umgebung sein.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an das Kirchenbüro, Niedernstr. 2, 2353 Nortorf, erbeten.

Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Kaehlcke, Hermann-Löns-Weg 7, 2353 Nortorf, Tel. 0 43 92/26 07, oder Pastor Schulz-Ankermann, Hohenwesteder Str. 22, 2353 Nortorf, Tel. 0 43 92/33 26.

Az.: 4890 – 1 – W 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai, Eckernförde, sucht zum 1. Oktober oder früher

**eine(n) berufserfahrene(n) Diakon(in) (Sozialpädagoge(in) o.ä.)** als Mitarbeiter für die Jugendarbeit.

Erwartet werden

- kreative Arbeit mit Kindern vom Vorschulalter bis nach der Konfirmation,
- Anleitung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- gute Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern unserer Gemeinde,
- eine bewußte evangelische Einstellung und die Bereitschaft, integrativ zu wirken.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK mit den üblichen Sozialleistungen.

Der/die Stelleninhaber(in) soll seinen Wohnsitz in Eckernförde nehmen.

Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen sind bis zum 15. Juni 1988 an die 1. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Evelore Kunze, Brookhörn 13, 2330 Eckernförde, Tel.-Nr. 0 43 51/4 15 33, zu richten.

Az.: 30 – St. Nicolai Eckernförde – E 1

\*

Der Kirchenkreis Pinneberg sucht eine

**Kirchenkreisbeauftragte für Frauenarbeit,**

die die Aufgabe übernimmt, Frauen in ihren Lebensbezügen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Dienst zu verkündigen.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin mit theologischen und pädagogischen Qualifikationen und Praxiserfahrung in Frauenarbeit, die ihre Schwerpunkte in theologisch/biblischer Arbeit und Methoden der Gruppenarbeit setzt. Erwünscht wäre eine Zusatzausbildung in Erwachsenenbildung und einer Form der Beratung.

Für die Kirchenkreis-Beauftragte sehen wir folgende Aufgabengebiete:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Praxisberatung und Begleitung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis.
2. Seelsorgerliche Betreuung der Mitarbeiterinnen, Gruppen- und Seminarteilnehmer/innen und hilfesuchender Frauen im Kirchenkreis.
3. Durchführung wiederkehrender Projekte, z.B. Vorbereitung des Weltgebetstages.

Es ist ein Arbeitskreis vorhanden, der die Frauenarbeit mitgestaltet und mitträgt.

Anfragen und Bewerbungen bitten wir zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, Propst Dr. Siego Lehming, Bahnhofstr. 18/22, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/21 31 40 (evtl. 0 41 01/20 54 40).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 3 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchenkreis Pinneberg – E 1

\*

Der Kirchenkreis Rendsburg sucht zum baldmöglichen Termin ein(e)

**Kirchenkreisrevisor/in**

für die Bereiche der Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde.

Aufgabenschwerpunkte:

- Selbständige und eigenverantwortliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der innerbetrieblichen Ordnung bei den Einrichtungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden,
- Fertigen der schriftlichen Prüfungsberichte,
- Arbeitsbesprechungen bei den zu prüfenden kirchlichen Einrichtungen,
- Beratung der kirchlichen Körperschaften.

Erwartet wird ein(e) engagierte(r) Mitarbeiter/in mit Eigeninitiative und einer entsprechend qualifizierten Ausbildung. Die/der Bewerber/in soll über eine mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Finanz-, Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens möglichst bei einer kirchlichen Einrichtung verfügen und das notwendige Einfühlungsvermögen für die besonderen kirchlichen Belange besitzen. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Da die Tätigkeit eng mit dem Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verbunden ist, wird diese Dienststelle bei der vorgesehenen Einarbeitung mitwirken.

Wir bieten eine Vergütung nach KAT IVA und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Ausführliche Bewerbungen werden bis zum 15. Juli 1988 erbeten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg (Telefon 0 43 31/59 03 70).

Az.: 30 KK Rendsburg – D 11

## Personalnachrichten

### Die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1988 haben bestanden:

Manfred Adam, Jens-Uwe Albrecht, Peter Barz, Maike Borrmann, Babette Burmeister, Peter Clausen, Kirsten Erichsen, Erich Faehling, Burghard Friedrich, Bettina Grunert, Klaus-Dieter Guhl, Helgo Haak, Christa Hansen, Volker Höppner, Bettina Kolwe, Christian Kröger, Joachim Masch, Winfried Meininghaus, Annette Müller, Hannelore Münster, Hans Martin Paulekun, Rainer Petrowski, Frauke Piepenburg, Martin Pommerening, Christoph Rothe, Michael Schlage, Hartmut Schmidtpott, Torsten Schweda und Christel Tetzlaff,

#### Ordiniert

Am 15. Mai 1988 der Pastor z.A. Dr. Carsten Berg;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Manfred Adam;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Jens-Uwe Albrecht;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Peter Barz;  
 am 8. Mai 1988 die Vikarin Babette Burmeister;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Peter Clausen;  
 am 8. Mai 1988 die Vikarin Kirsten Erichsen;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Erich Faehling;  
 am 8. Mai 1988 die Vikarin Bettina Feddersen, geb. Klinge;  
 am 15. Mai 1988 der Vikar Burkhard Friedrich;  
 am 8. Mai 1988 die Vikarin Bettina Grunert;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Klaus Guhl, geb. Wortelker;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Winfried Meininghaus;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Rainer Petrowski;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Martin Pommerening;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Hartmut Schmidtpott;  
 am 8. Mai 1988 die Vikarin Christel Tetzlaff;  
 am 8. Mai 1988 der Vikar Jan Wingert;  
 am 15. Mai 1988 die Vikarin Anke Flohr-Burmester, geb. Flohr;  
 am 15. Mai 1988 der Vikar Helgo Matthias Haak;  
 am 15. Mai 1988 der Vikar Volker Höppner;  
 am 15. Mai 1988 die Vikarin Bettina Kolwe;  
 am 15. Mai 1988 der Vikar Christian Kröger;  
 am 15. Mai 1988 die Vikarin Annette Müller;  
 am 15. Mai 1988 der Vikar Torsten Schweda;  
 am 15. Mai 1988 der Vikar Jan-Peter Simonsen.

#### Ernannt

Mit Wirkung vom 1. August 1988 die Pastorin z.A. Anna Hinrichs, z.Z. in Kollmar, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf mit dem Dienstsitz in Kollmar, Kirchenkreis Rantzaau.

#### Bestätigt

Mit Wirkung vom 16. Mai 1988 die Wahl des Pastors Ernst Dieter Vogt, bisher in Hamburg-Dulsberg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek mit dem Dienstsitz in Krummendiek, Kirchenkreis Münsterdorf;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl des Pastors Claus Conradi, z.Z. in Hamburg-Ohlsdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohlsdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl des Pastors z.A. Dr. Horst Gorski, z.Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl des Pastors z.A. Michael Kempkes, z.Z. in Hamburg-Kirchdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf, Kirchenkreis Harburg.  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl der Pastorin z.A. Ada Woldag, z.Z. in Hamburg-Osdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese;  
 mit Wirkung vom 2. Juli 1988 die Wahl des Pastors Jens-Uwe Flügel, z.Z. in Essen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülldorf, Kirchenkreis Blankenese; (Änderung der Bekanntmachung vom 15.4.1988)  
 mit Wirkung vom 1. Juli 1988 die Wahl der Pastorin Dr. Irmgard Christiansen-Frettlöh, geb. Perplies, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Berne, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;  
 mit Wirkung vom 1. August 1988 die Wahl des Pastors Berthold Fritsche, bisher in Münsterdorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hürup und Rüllschau mit Dienstsitz in Hürup, Kirchenkreis Angeln.

#### Berufen

Mit Wirkung vom 1. April 1988 auf die Dauer von 2 Jahren der Pastor Ulrich Hentschel, z.Z. in Hamburg, in die 7. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Dienstleistung im Kirchenkreis Altona)

#### Eingeführt

Am 29. April 1988 der Pastor Günter Harig als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck St. Petri.

#### Verlängert

Die Amtszeit des Pastors Paul-Gerhardt Buttler als Direktor des Nordelbischen Missionszentrums um 7 Jahre über den 30. Juni 1988 hinaus;

die Beurlaubung der Pastorin Ulrike Wagner für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Angestellte an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel um ein Jahr über den 30. September 1988 hinaus.

## Beauftragt

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Manfred Adam unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Insel Pellworm, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Jens-Uwe Albrecht unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Peter Barz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Pastorin z.A. Babette Burmeister unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Peter Clausen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Kirchenkreis Rantzeu;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Pastorin z.A. Kirsten Erichsen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Pastorin z.A. Bettina Feddersen, geb. Klinge, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Burkhard Friedrich unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Bergedorf -;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Pastorin z.A. Bettina Grunert unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Eutin;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Klaus Guhl, geb. Wortelker, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Dienstleistung im Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Helgo Matthias Haak unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Volker Höpner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Ost -;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Pastorin z.A. Bettina Kolwe unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Christian Kröger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im kirchlichen Auslandsdienst des Nordelbischen Missionszentrums in Neu Guinea;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Winfried Meininghaus unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Pastorin z.A. Annette Müller unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Nienendorf;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Rainer Petrowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eddelak, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Martin Pommerehne unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg (Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19.1.1985);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Hartmut Schmidtpott unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Pastorin z.A. Ursula Siegpommerehne, geb. Sieg, z.Z. in Hamburg-Langenfelde, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg (Auftragsänderung und Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19.1.1985);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Jan-Peter Simonsen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Pastorin z.A. Christel Tetzlaff unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Jan Wingert unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Neumünster.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**  
**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**